**Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 UVPG**

**Vorhaben: Haltestelle Wiesenau, Stadtbahnstrecke B-Nord**

**Vorhabenträger: Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH (infra)**

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers/ der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

1. **Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Das Vorhaben betrifft den Neubau eines barrierefreien Hochbahnsteiges an der Stadtbahnhaltestelle Wiesenau in der Landeshauptstadt Hannover.

1. **Prüfungsmaßstab**

Im vorliegenden Fall ist eine überschlägige Vorprüfung, ob eine UVP-Pflicht besteht, erforderlich. Denn beim Ersatzneubau der Straßenbahnhaltestelle handelt es sich um ein Änderungsvorhaben, für das ursprünglich keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, § 9 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Nr. 14.11 der Anlage 1 UVPG, sodass es auf den Einzelfall ankommt. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG. Die einzelnen Kriterien für diese Vorprüfung finden sich in der Anlage 3 zum UVPG wieder:

1. Merkmale des Vorhabens
2. Standort des Vorhabens
3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen
4. **Überschlägige Prüfung der UVP-Pflicht**

**1. Merkmale des Vorhabens**

**Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens**

Das Vorhaben beinhaltet den Neubau eines barrierefreien Hochbahnsteiges für die Stadtbahnhaltestelle Wiesenau. Die derzeitige Haltestelle mit den Niedrigseitenbahnsteigen liegt nördlich des Knotenpunktes Vahrenwalder Straße/Heinrich-Heine-Straße. Im Rahmen der Planung wird die Haltestelle stadteinwärts ca. 120 m südlich des Knotenpunktes Vahrenwalder Straße/Heinrich-Heine-Straße in die Mittellage der Vahrenwalder Straße verlegt. Die Gleislage bleibt für den Bau der Hochbahnsteige unverändert. Der neue Hochbahnsteig hat eine Länge von 70 Metern. Er ist stadtauswärts 2,38 m und stadteinwärts 2,50 m breit. Die Bahnsteighöhe beträgt 81,5 cm über Schienenoberkante und es sind beidseitige Rampen mit einer jeweiligen Breite von 1,85 m und einer Länge von 14,5 m vorgesehen. Der gesamte Ausbaubereich der Stadtbahn-Haltestelle erstreckt sich auf eine Länge von rund 275 m. Die derzeitige Haltestelle inkl. der Niedrigbahnsteige wird zurückgebaut.

Aus den Dimensionen des Vorhabens selbst ergibt sich noch keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

**Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten**

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.

**Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Schutzgut Fläche und Boden

Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz kommen nicht vor. Infolge der starken anthropogenen Überprägung der Böden (durch Versiegelung und Aufschüttungen) sind die natürlichen Bodenfunktionen bereits jetzt beeinträchtigt. Aufgrund der Vorbelastung sind die Böden im Plangebiet von geringer (versiegelte Flächen) und allgemeiner (nicht versiegelte Flächen) Bedeutung.

Für den Ausbau der Hochbahnsteige ist Leitungsbau erforderlich. Unter der Vahrenwalder Straße verlaufen im Bereich beider Richtungsfahrbahnen Regenwasserkanäle der Stadtentwässerung Hannover (SEH). Der Kanal in der westlichen Richtungsfahrbahn liegt dabei sehr nah am Bahnkörper und würde unter dem geplanten Bahnsteig liegen. Er wird daher ca. 2 m weiter nach Westen verlegt. Die Herstellung erfolgt in offener Bauweise. Insgesamt werden Kanäle auf einer Länge von ca. 117 m mit insgesamt vier Schächten hergestellt. Diese Arbeiten und auch die erforderlichen Verlegungen von elektrischen Leitungen u. a. für die Signalanlagen führen aufgrund des temporären Charakters nicht zu gewichtigen Nachteilen für das Schutzgut Boden. Der vorübergehende Abtrag von versiegeltem Boden im Bereich der Baugruben hat ebenfalls keine entscheidenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Anlagebedingt werden rd. 1.049 m² Boden von allgemeiner Bedeutung (teil-) versiegelt. Die anrechenbare Fläche beträgt rd. 398 m2. Die anrechenbare Fläche ergibt sich durch die Umgestaltung der Haltestellenbereiche und folglich die Änderung der Flächenbefestigung und der Versiegelungsgrade (z. B. Verwendung von versickerungsfähigeren Baumaterialien mit geringeren Versieglungsgraden). Aufgrund der Entsiegelung von 835 m2 Fläche (anrechenbare Fläche: 788 m2) verbleibt nach Abzug der Neuversiegelung ein Überschuss von 390 m².

Für den Umgang mit Bodenaushub sind die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft der Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Stand 01/2020) bzw. die Anforderungen der LAGA an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (LAGA 2003) anzuwenden. Der Oberboden ist im Bereich von Rasenflächen, die versiegelt oder als Baustelleneinrichtungsflächen genutzt werden, abzuschieben und sachgerecht zwischenzulagern. Die Baustelleneinrichtungsflächen (sofern auf Vegetationsfläche) sind nach Abschluss der Baumaßnahme in ihren Ausgangszustand zurückzuversetzen oder entsprechend der zukünftig angestrebten Nutzung ordnungsgemäß zu rekultivieren. Die Rekultivierung beinhaltet den Rückbau von ggf. bituminös befestigten Baustelleneinrichtungsflächen, die Beseitigung evtl. Baustoffreste, die Lockerung des Bodens und den Auftrag des zuvor abgetragenen Oberbodens.

Die geplante Maßnahme hat keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Schutzgut Wasser

Baubedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers, z. B. durch Grundwasserhaltung während der Verlegung des Regenwasserkanals, führen aufgrund des temporären Charakters nicht zu außerordentlichen Nachteilen für das Schutzgut Wasser. Im Fall einer Grundwasserabsenkung von mehr als 5.000 m³ wird eine entsprechende Erlaubnis eingeholt.

Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet. Es liegt zudem außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch eine großflächige Versiegelung der Siedlungs- und Straßenbereiche. Diese werden über das städtische Kanalisationsnetz entwässert. Im Bereich der Grüngleise kann der Niederschlag vor Ort versickern. Aufgrund dieser Vorbelastung ist eine weitere Flächenversiegelung als problematisch anzusehen. Da im vorliegenden Fall jedoch mehr ent- als versiegelt wird, sind auch in dieser Hinsicht keine folgenschweren Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für die Umsetzung der Baumaßnahme muss ein Baum gefällt werden, da im westlichen Seitenraum der am Fahrbahnrand verlaufende Radweg zur Einrichtung der Aufstellfläche hinter den Grünstreifen verlegt wird. Im Gegenzug sind zwei Baumneuanpflanzungen vorgesehen, welche nördlich des Knotenpunktes Vahrenwalder Straße/Heinrich-Heine-Straße entlang des Gleiskörpers auf den durch den Rückbau der vorhandenen Niedrigbahnsteige neu entsiegelten Flächen ausgeführt werden können. Damit wird der Baumverlust vollständig kompensiert.

Die weiteren vorhandenen potenziell gefährdeten 29 Bäume werden während der Bauarbeiten nach Maßgabe der RAS-LP 4 (Richtlinien zum Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) bzw. der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) geschützt. Der gesamte unversiegelte Kronenbereich der Bäume ist mit ortsfesten Zäunen gegen baubedingte Beeinträchtigungen zu schützen. Dabei ist auf ausreichenden Schutzabstand zu den Bäumen und deren Wurzelraum zu achten, um Schäden im Wurzelbereich zu vermeiden. Abgrabungen im o. g. Wurzelraum von Gehölzen sind unzulässig. Soweit Abgrabungen nicht vermeidbar sind, sind sie manuell durchzuführen. Im Rahmen des Leitungsbaus ist ein wurzelschonendes Verfahren gem. den o.g. Richtlinien anzuwenden. Können die Bäume im Verlauf der Baumaßnahmen nicht erhalten werden, so sind diese nachzubilanzieren und auszugleichen.

Für zehn Bäume, in deren Kronentrauf- und Wurzelbereich die geplanten Gehwegverbindungen vorgesehen sind, sind im Vorfeld der Baumaßnahmen Wurzelsondierungen durchzuführen, um bedeutende Beeinträchtigungen im Wurzelraum und ggf. eine Fällung zu vermeiden. Ergibt die Wurzelsondierung, dass die Bäume nicht zu erhalten sind, sind diese nachzubilanzieren und auszugleichen.

Notwendige Baumfällungen, Gehölzeinschläge und Baumschnittmaßnahmen sind darüber hinaus gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Hierdurch wird garantiert, dass artenschutzrechtlich relevante Brutvogelarten während der Brutzeit nicht gestört, verletzt oder getötet werden (Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 und 2 BNatSchG).

Von einer Erfassung von Tierartengruppen konnte abgesehen werden, da das Plangebiet aufgrund der Vegetationsstrukturen und Biotoptypen im potenziellen Eingriffsbereich sowie der intensiven Nutzung (verkehrsbedingte Schallimmissionen der dreispurigen Vahrenwalder Straße, optische Reize v.a. durch Fahrzeuge und Menschen) keine besondere Bedeutung als Tierlebensraum aufweist.

Individuenverluste von brütenden Vögeln oder von Jungtieren im Zuge der Baufeldräumung sowie Störungen während der Brutzeit und Jungenaufzucht (Konflikt K 3) können durch die Fällung des Einzelbaumes außerhalb der Brutzeit vermieden werden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr.1 und 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Für im Gehölz brütende Vogelarten bieten die verbleibenden weiteren Straßenbäume potenzielle Bruthabitate, so dass davon auszugehen ist, dass die Funktionalität des Plangebietes im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und die Brutvögel genügend Ausweichmöglichkeiten finden.

Auch eine Betroffenheit von Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie als artenschutzrechtlich relevante Tierartengruppen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist nicht zu erwarten, da der zu fällende Einzelbaum keine geeigneten Höhlen oder Spalten als Quartier für Fledermäuse aufweist.

Eine Beeinträchtigung der Tiere, Pflanzen und biologischen Vielfalt durch das Projekt ist nicht erkennbar.

**Abfallerzeugung im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**

Ein Entsorgungskonzept wird im Vorfeld der Baumaßnahme mit der Unteren Abfallbehörde (UAB) abgestimmt. Die Verwertungs-/Beseitigungswege werden rechtzeitig vor Baubeginn der Baumaßnahme dargestellt und zur Prüfung vorgelegt. Der Beginn der Baumaßnahme wird der UAB rechtzeitig (mind. zwei Wochen vorher) schriftlich angezeigt.

Sollte bei der Ausführung der Aushubarbeiten auffälliger oder belasteter Boden oder sonstige Auffälligkeiten im Boden (Geruch, Farbe, Fremdbestandteile in größeren Mengen) festgestellt werden, wird umgehend die Region Hannover (UAB) informiert.

Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Betriebsstoffe, Öle etc.) wird verhindert. Entstandene Boden- oder Grundwasserkontaminationen werden fachgerecht beseitigt.

Es kann ausgeschlossen werden, dass durch die Erzeugung von Abfällen nachteilige Umweltauswirkungen entstehen werden.

**Umweltverschmutzung und Belästigungen**

In Bezug auf Baustellenlärm wird darauf geachtet, dem Stand der Technik entsprechend geräuscharme Baumaschinen zu verwenden und insbesondere die Bauarbeiten während der Nachtzeit auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die notwendigen Nachtarbeiten werden den Anliegern rechtzeitig vorher bekanntgegeben.

Das Schallschutzgutachten hat ergeben, dass durch das Vorhaben mit einer geringen Zunahme des betriebsbedingten Lärms zu rechnen ist. An zwei Immissionsorten und auf dem Kasernengelände werden die Grenzwerte zur Gesundheitsgefährdung überschritten. Die Überschreitung tritt jedoch schon im Bestand auf und der Pegel erhöht sich im Prognose-Fall nicht weiter. Schallschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Nennenswerte Umweltverschmutzungen und Belästigungen sind nicht zu erwarten.

**Unfallrisiko mit Blick auf Stoffe und Technologien**

Es besteht kein Unfallrisiko mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien.

**Risiken für die menschliche Gesundheit**

Das Plangebiet gehört zu den lufthygienisch und bioklimatisch belasteten Siedlungsräumen. Ursächlich dafür ist die sechs- bis siebenspurige und hochfrequentierte Vahrenwalder Straße.

Während der Bauphase kann es zu baubedingten temporären kleinklimatischen bzw. lufthygienischen Beeinträchtigungen durch Schadstoff- und Staubemissionen (Lärm und Abgase) der Bautätigkeiten und der Baufahrzeuge kommen. Nachhaltige Beeinträchtigungen und Veränderungen der lokalen klimatischen Verhältnisse können aber ausgeschlossen werden.

**2. Standort des Vorhabens**

Das Plangebiet ist stark geprägt durch versiegelte Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Stadtbahntrasse, Fuß- und Radwege), eine Tankstelle, die Hauptfeldwebel-Lagenstein-Kaserne und Gewerbekomplexe entlang der Vahrenwalder Straße. Weiter südlich schließt sich eine Wohnbebauung an. In der Nähe der Stadtbahnhaltestelle befindet sich zudem die Bushaltestelle Wiesenau auf der Heinrich-Heine-Straße. Aus lokaler Sicht sind die Baumreihen stadtbildprägend bzw. von Bedeutung für das Stadtbild und stellen raumprägende Vegetationselemente dar.

Das Vorhaben führt nicht zu einer Änderung der Nutzungen in dem Gebiet. Eine Kollision mit den anderen Nutzungen kann daher ausgeschlossen werden. Der Standort des Vorhabens ist insgesamt als stark vorbelastet einzustufen. Die o. g. Nutzungen prägen das Gebiet und haben seine Qualität sehr beeinträchtigt.

Schutzkriterien

Alle betroffenen Bäume sind von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz und fallen mit einer Ausnahme unter die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover, nach der Laubbäume mit Stammumfängen von mindestens 60 cm (gemessen in 1 m Höhe) als „Geschützte Landschaftsbestandteile“ gemäß § 29 BNatSchG geschützt sind (LHH 2016). Der Verlust eines dieser Bäume wird durch Ersatz kompensiert.

Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Belange der Denkmalpflege werden durch die Baumaßnahme ebenfalls nicht berührt.

**3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Auch aus der Art und der Merkmale möglicher Auswirkungen der genannte Schutzgüter ergibt sich keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Beeinträchtigungen wirken sich hier eher punktuell und lokal beschränkt aus. Aufgrund der starken Vorbelastung des Gebietes ist hier nicht von einer besonderen Störanfälligkeit auszugehen. Der Verlust eines Baumes und die Versiegelung können zwar nicht vermieden, aber doch vollständig kompensiert werden. Das Risiko des Verlusts weiterer Bäume kann durch Schutzmaßnahmen minimiert werden.

**Ergebnis: Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass vom geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne von § 7 Abs. 1 UVPG ausgehen. Eine Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.**

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, 19.07.2021

Im Auftrag



Busse